

Klätliches von ihnen als in irgend einem anderen vergleichbaren Gedicht. Gegenüber einer vereinfachenden Äußerung, „hier ist kein Frankenproblem, aber vielleicht etwas von einem Königsproblem“⁹⁰), ist doch an die Stelle zu erinnern, wo sich Walther gegen das ganze Frankenvolk wendet:

660 *Si tantam invidiam cunctis gens exhibet ista,*
Ut calcare solum nulli concedat eunti,
Ecce viam mercor . .

Nicht König Gunther allein, sondern König Gunther und seine Franken erscheinen im Waltharius als zwar nicht zu verachtende, aber doch etwas bedenkliche Gestalten; dies einfach in eine positive und eine negative Schicht aufzulösen, wäre eine Methode, die den geschichtlichen Grund des Epos auf allzu mechanische Weise zu beschreiben suchte. Vielmehr sollte die Ambivalenz des Frankenbildes zu der Frage Anlaß geben, in welcher Umgebung der Dichter des Waltharius einen Frankenkönig mit Gefolge konzipieren konnte, deren selbstbewußtes Auftreten er achtet und doch recht gern gedemütigt sieht.

Die lebhafteste Unterstützung fand Panzers These, daß dem Waltharius kein germanisch-deutsches Heldenlied zugrunde liege, durch die Autorität Felix Genzmers, der unter der Überschrift „Wie der Waltharius entstanden ist“ 1954 mit dem Germanentum des Waltharius ins Gericht ging⁹¹). „Ungermanisch“ am Waltharius ist vor allem, daß Walther Schätze vom Hunnenhof mitnimmt⁹²). Auch Hagens Tränen über den in den Tod eilenden Neffen sind „in der germanischen Heldenzeit undenkbar“ — nur Hunnen dürfen im skandinavischen Heldenlied weinen. Aus der Edda wird gezeigt, „wie germanische Helden und wie Klosterbrüder über den Ruhm dachten“ (S. 171). Das Ergebnis ist: „Der dichtende Mönch hat von einem germanischen Heldenliede keine Ahnung gehabt“ (S. 167). — Bei diesem Urteil wird allerdings nicht nur objektiv mit zweierlei Maß gemessen — denn ein nach Zeit und Ort dem Waltharius vergleichbares Heldenlied ist allenfalls das althochdeutsche Hildebrandlied — auch subjektive Gesichtspunkte scheinen die Urteile zu bestimmen. Sagenhaften Berserkereien, bei denen ganze Schiffsmann-

⁹⁰) W. von den Steinen (Bibliographie Nr. 10) S. 18.

⁹¹) Bibliographie Nr. 15.

⁹²) „... der Diebstahl war für den Germanen die verächtlichste Handlung, die es gab; und er wurde nach germanischem Recht durch Prügelstrafe und Hinrichtung in besonders entehrender Form geahndet. Beides hätte auch Walther verdient“, Genzmer (Bibliographie Nr. 15) S. 166.